

Arbeitslosengeld – wie lange I

(§§ 142 Abs. 2 Satz 1, 147, 137 Abs. 2 SGB III)



Regelfall:

Nach Versicherungs-pflicht-verhältnis von mindestens ... Monaten	Innerhalb einer Rahmenfrist von ... Monaten	und ab ... Geburtstag	gibt es Alg für ... Monate
12	30		6
16	30 + 30		8
20	30 + 30		10
24	30 + 30		12
30	30 + 30	50.	15
36	30 + 30	55.	18
48	30 + 30	58.	24

Tipp: Bis zur Entscheidung über Alg-Anspruch kann Arbeitsloser bestimmen, ob Anspruch vor oder nach 50., 55. oder 58. Geburtstag entstehen soll.
Gefahr: Kein kostenloser KV-Schutz



Sonderfall [Befristet bis 31.12.2022]:

Nach »kleinen Anwartschaftszeiten« von mindestens ... Monaten	Innerhalb einer Rahmenfrist von ... Monaten	gibt es Alg für ... Monate
6	30	3
8	30	4
10	30	5

Schaubild 51

Arbeitslosengeld – wie lange II

(§§ 148, 161 SGB III)

Kürzung der Alg-Anspruchsdauer



Kürzungsgrund	Modalitäten
bei ungekürzter Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe	mindestens um ein Viertel
Sperrzeittage in den anderen Sperrzeitfällen	—
Versagungs-/Entziehungstage mangels Mitwirkung	höchstens um 4 Wochen
Tage mangels Arbeitsbereitschaft ohne wichtigen Grund	höchstens um 4 Wochen
Tage mit Anspruch auf Alg bei beruflicher Weiterbildung im Verhältnis 2 : 1	1 Monat Alg-Bezug muss bleiben
Tage mit Anspruch auf Teil-Alg im Verhältnis 2 : 1	soweit Teil-Alg in den letzten 2 Jahren
Tage mit Anspruch auf Gründungszuschuss	—

Erlöschen des Alg-Anspruchs



4 Jahre nach Entstehung
bei Sperrzeiten von 21 Wochen

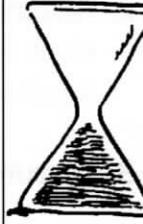
Ist der Alg-Anspruch in der Zeit vom 1.5. bis 31.12.2020 aufgebraucht, verlängert er sich um drei Monate.

Schaubild 52

Arbeitslosengeld – altes, neues

(§§ 148 Abs. 1, 147 Abs. 4 SGB III)

Beispiel: Arbeitsloser unter 50 Jahren

	12 Monate versiche- rungspflich- tige Zeit	4 Monate arbeitslos Alg-Bezug: 4 Monate	24 Monate versiche- rungspflich- tige Zeit	12 Monate arbeitslos Alg-Bezug: 12 Monate
Alg- An- spruch				
Ausge- schöpf- tes Alg				
	6 Monate Alg- Anspruch	2 Monate Alg- Anspruch	12 Monate Alg- Anspruch (12 neue, 2 alte verloren)	0 Monate Alg- Anspruch

3 Grundsätze:

1. Zwischenbeschäftigungen bringen nur dann einen neuen Alg-Anspruch, wenn sie mindestens 1 Jahr gedauert haben.
2. Ein alter Alg-Anspruch wird zu einem neuen nur hinzugezählt, wenn zwischen neuem und altem Alg-Antrag weniger als 5 Jahre liegen.
3. Nicht verbrauchte und neu erworbene Alg-Ansprüche überschreiten die jeweilige Alters-Höchstanspruchsdauer nicht.